

**RS OGH 1976/4/1 7Ob543/76,  
3Ob645/82, 1Ob573/95,  
10Ob2454/96x, 1Ob166/98p,  
9Ob52/05w, 1Ob93/11z, 3Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1976

#### Norm

ABGB §1165 A

ABGB §1167

ABGB §1170

#### Rechtssatz

Der Besteller, der die Verbesserung des mangelhaften Werkes fordert, kann zwar durch die Setzung einer angemessenen Frist eine Zeitbestimmung vornehmen, die seinen Interessen entspricht, nicht aber in sonstiger Weise auf Art, Umfang und Durchführung der Verbesserung (hier: durch das Stellen von Bedingungen, die vor der Zulassung zur Verbesserung zu erfüllen sind) mehr Einfluss nehmen, als er es allenfalls nach dem zugrundeliegenden Vertrag konnte. Auch durch ein solches unberechtigtes Verlangen verliert der Besteller - zwar nicht das Recht auf die Verbesserung, wohl aber - die Einrede des nicht erfüllten Vertrages als Grundlage der Zurückbehaltung des Entgelts.

#### Entscheidungstexte

- 7 Ob 543/76

Entscheidungstext OGH 01.04.1976 7 Ob 543/76

Veröff: JBl 1976,537

- 3 Ob 645/82

Entscheidungstext OGH 01.12.1982 3 Ob 645/82

Auch; Beisatz: Ebenso wenn der Besteller unberechtigterweise die vom Unternehmer beabsichtigte Verbesserung des vorhandenen Mangels ablehnt. (T1)

- 1 Ob 573/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 573/95

Auch; nur: Auch durch ein solches unberechtigtes Verlangen verliert der Besteller - zwar nicht das Recht auf die Verbesserung, wohl aber - die Einrede des nicht erfüllten Vertrages als Grundlage der Zurückbehaltung des Entgelts. (T2)

- 10 Ob 2454/96x

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 2454/96x

Auch; Beisatz: War der Unternehmer jedoch nur zu ungeeigneten und/oder unzureichenden

Verbesserungsarbeiten bereit, kann der Besteller die Vornahme der vom Gerichtssachverständigen im einzelnen für zielführend und notwendig befundenen Verbesserungsarbeiten begehren. (T3)

- 1 Ob 166/98p

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 166/98p

nur: Der Besteller kann nicht in sonstiger Weise auf Art, Umfang und Durchführung der Verbesserung (hier: durch das Stellen von Bedingungen, die vor der Zulassung zur Verbesserung zu erfüllen sind) mehr Einfluss nehmen, als er es allenfalls nach dem zugrundeliegenden Vertrag konnte. (T4); Beisatz: Das schließliche Gelingen einer ordnungsgemäßen Verbesserung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands ist nur dann zu bejahen, wenn der Mangel zur Gänze behoben wurde. (T5)

- 9 Ob 52/05w

Entscheidungstext OGH 16.12.2005 9 Ob 52/05w

Auch; Beis wie T3

- 1 Ob 93/11z

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 93/11z

Auch

- 3 Ob 70/15p

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 70/15p

Auch

- 2 Ob 237/14p

Entscheidungstext OGH 06.08.2015 2 Ob 237/14p

Auch; nur T4; nur T2; Beisatz: Es steht dem Werkunternehmer frei, die Verbesserung ? im Rahmen der Sachkunde und Vertragstreue ? im Einzelnen nach dem eigenen besten Wissen vorzunehmen, ohne sich hierfür vom Besteller Vorschriften machen lassen zu müssen. (T6)

- 6 Ob 96/15h

Entscheidungstext OGH 31.08.2015 6 Ob 96/15h

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Einbau einer Dampfdusche. (T7)

- 4 Ob 10/16y

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 4 Ob 10/16y

Auch

- 5 Ob 83/17t

Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 83/17t

- 5 Ob 174/20d

Entscheidungstext OGH 25.03.2021 5 Ob 174/20d

- 6 Ob 6/22h

Entscheidungstext OGH 06.04.2022 6 Ob 6/22h

Vgl; Beis wie T1

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0021684

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

07.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)